

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 81 (1936)  
**Heft:** 51

**Anhang:** Pestalozzianum : Mitteilungen des Instituts zur Förderung des Schul- und Bildungswesens und der Pestalozzforschung : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Dezember 1936, Nummer 6-7

**Autor:** Rufer, Alfred / Schmid, G.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **PESTALOZZIANUM**

**MITTEILUNGEN DES  
INSTITUTES ZUR FÖRDERUNG DES  
SCHUL- UND BILDUNGSWESENS  
UND DER PESTALOZZIFORSCHUNG**

**BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG**

**DREIUNDDREISSIGSTER JAHRGANG**

**1936**

**A.-G. FACHSCHRIFTEN-VERLAG & BUCHDRUCKEREI, ZÜRICH**

# Inhaltsverzeichnis des Pestalozzianums 1936

Zur Pestalozzforschung	Seite
Pestalozzi und seine Nidwaldner Freunde . . . . .	9
Warum Pestalozzi das Schloss Brunegg erwerben wollte . .	12
Pestalozzi und Felix Maria Diogg . . . . .	14
Ein Besuch bei Pestalozzi im Jahre 1808 . . . . .	14
Pestalozzi und die Frage der Patriotenentschädigung . .	17, 21

## Aus dem Pestalozzianum

Das Pestalozzianum im Jahre 1935 . . . . .	1
«Die erzieherischen Kräfte unserer Familie» . . . . .	3
Pestalozzi im Urteil unserer Zeitgenossen . . . . .	5
Neue Bücher . . . . .	5, 16, 19, 27
Aus der neueren Literatur über Pestalozzi . . . . .	15
Pestalozzi und Marmontel . . . . .	24

---

# PESTALOZZIANUM

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS ZUR FÖRDERUNG DES SCHUL- UND BILDUNGSWESENS  
UND DER PESTALOZZIFORSCHUNG • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. DEZEMBER 1936

33. JAHRGANG • NUMMER 6 UND 7

## Pestalozzi und die Frage der Patriotenentschädigung

(Fortsetzung und Schluss.)

Am 3. Juli schloss der Grosse Rat die Beratung ab und unterbreitete ihr Resultat dem Senat in der Form einer sog. Resolution zur Annahme oder Verwerfung. Die Motivierung lautet:

«In Erwägung, dass es der Gerechtigkeit gemäss, dass die schweizerischen Patrioten, welche von den ehemaligen Oligarchen wegen ihrer demokratischen Meinungen und ihrer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Freiheit verfolgt worden sind, von diesen dafür entschädigt werden, und zwar nach Verhältnis der Uebel, die sie ausgestanden haben; — in Erwägung ferner, dass es Pflicht der Gesetzgeber ist, zu verhindern, dass so gerechte Forderungen „nicht“ verteilt werden, weder durch das Unvermögen, in welchem mehrere Patrioten sich befinden möchten, ihr Recht geltend zu machen, noch durch die Langwierigkeit der alten Rechtsformen, welche noch nicht abgeändert sind, noch durch die Ungewissheit der Gerichtsstelle, an die sie sich zu wenden haben — hat der Grosse Rat beschlossen.»

Es folgen nun die Dispositive, von denen hier bloss die wichtigsten im Wortlaut wiedergegeben werden:

«Art. 1. Alle Patrioten, welche von den ehemaligen Regierungen oder auf ihren Befehl, seit dem Anfang der französischen Revolution, verfolgt worden sind, und welche für die Sache der Freyheit an ihren Personen, an ihrer Ehre oder an ihrem Vermögen gelitten haben, sollen entschädigt werden.

Art. 2. Diese Entschädigungen gebühren ihnen von den Oligarchen, Urheber dieser Verfolgungen, und das je nach Verhältnis der Uebel, die daraus auf die Patrioten fielen.

Art. 3. Alle Mitglieder eines Corps, die das Stimmrecht besassen oder die Richter eines und eben desselben Tribunals sollen, je einer für den andern für

die Folgen der gefällten Urtheile, Sprüche, Verordnungen oder Befehle aller Art, die von jenem Corps oder Tribunal ausgegangen sind, belangt werden können, dabey doch denjenigen unter diesen Richtern oder Magistraten, die sich unschuldig glauben, das Recht vorbehalten seyn soll, ihre Unschuld zu beweisen.»

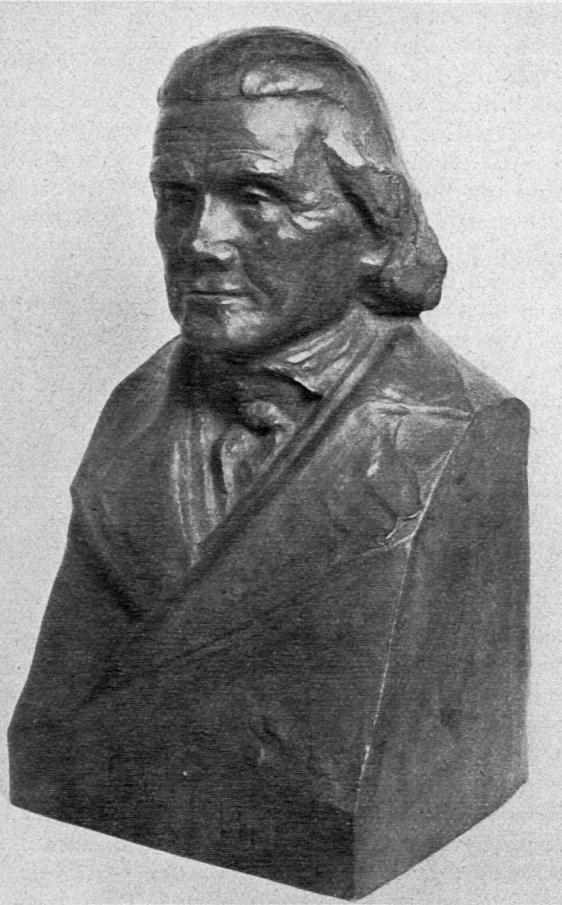
Die folgenden Artikel bestimmen das Gerichtsverfahren. Darnach sollen die Forderungen in dem Kanton gestellt werden, wo die Schädigung stattfand. Das Direktorium schlägt den Parteien drei Distriktsgerichte vor, von denen Kläger und Beklagte je eines verwerfen, worauf das dritte dann Gericht oder Instanz wird. Von ihm kann an das Kantonsgericht appelliert werden. Sodann ist auch die Kassationsbeschwerde gestattet. Selbst beteiligte oder mit den Parteien verwandte Bürger sollen durch den Gerichtspräsidenten aus dem nächstgelegenen Gerichte ersetzt werden. Jedem Kläger ist erlaubt, seine Sache einzeln zu betreiben, doch soll er nicht schuldig sein, sein Recht zu versichern. Die durch gleiche Klage beschuldigten Oligarchen sind gehalten, sich alle zugleich und in der ihnen eingeräumten Zeitfrist zu verteidigen.

Die drei nächsten Artikel folgen hier wörtlich:

Art. 17. «Der Kläger soll dem Beklagten seine Klage mit den Titteln, welche sie unterstützen sollen, 14 Tage vor der ersten Erscheinung in Schrift verfasst mittheilen.

Bey dieser ersten Erscheinung soll der Beklagte dem Kläger ebenfalls seine Vertheidigung schriftlich mit ihren Titteln zukommen lassen. Vierzehn Tage nachher können die Partheyen bey einer Erscheinung mündlich replizieren und dublieren (!), worauf das Urtheil unmittelbar erfolgen soll...»

Art. 18. Die Richter werden auf einmal und unter einem einzigen Spruch folgende Fragen entscheiden: 1. Haben in diesem einzelnen Fall Entschädigungen statt? 2. Wie hoch belaufen sich dieselben? 3. Wer ist nach dem Sinn des 2. Art. sie zu leisten schuldig, und in welchem Mass soll sie jeder der Beklagten tragen helfen?»



Pestalozzi-Büste

Das Werk eines japanischen Künstlers, Geschenk des Herrn Ihée Sakurai, Mitglied des House of Peers, Takasaki City, an das Pestalozzianum

**Art. 19.** Wenn einer von der alten Regierung um einer Sache willen verurtheilt worden wäre, für die er behauptet, dass andere ebenfalls verantwortlich seyen, so soll er sich gegen diese seines Rückgriffs-Rechts bedienen können . . . »

Bei der Würdigung der grossrätslichen Resolution muss von der Feststellung ausgegangen werden, dass der Rat verzichtete, das ganze Geschäft durch einen Machtspruch der Gesetzgebung zu beenden. Er sah davon ab, nach dem Vorbild der vom französischen Regierungskommissär Lecarlier den Oligarchen aufgelegten Kontribution von letztern eine Sondersteuer zu erheben zur Befriedigung der Patrioten und ihre Verteilung entweder den Steuerpflichtigen selbst oder einer ad hoc zu bestellenden Kommission zu übertragen. Ein derartiges Vorgehen wäre damals leicht auszuführen gewesen, hätte der revolutionären Methode entsprochen und würde, bei aller ihm anhaftenden Brutalität und Willkürlichkeit, wenigstens den Vorteil gehabt haben, die leidige Streitfrage rasch aus der Welt zu schaffen. Sah der Rat somit einerseits von einem Diktat der Gesetzgebung ab, so wollte er anderseits das Geschäft doch auch nicht ohne weiteres an die Gerichte verweisen, weil sonst die Gefahr bestand, die Oligarchen würden sich hinter ihre Unverantwortlichkeit verschanzen und die Zuständigkeit der helvetischen Gerichtsbarkeit bestreiten. Der Rat gedachte dieser Gefahr vorzubeugen, indem er die Oligarchen gesetzlich verpflichten wollte, sich den Gerichten zu stellen und ihren Sentenzen Folge zu geben. Darum zögerte er nicht, die beiden Hauptfragen, ob nämlich den Patrioten Entschädigung gebühre und ob sie von den Oligarchen zu leisten sei, selbst und zwar in bejahendem Sinne zu beantworten, so dass der Richter nur noch über die Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Fälle abzusprechen hatte.

Mit der Annahme der beiden ersten Artikel fällt der Rat aber schon ein richterliches Urteil, er überschritt die Schranken seiner verfassungsmässigen Gewalt und griff in die der Gerechtigkeitspflege über. Bemerkenswert ist jedoch der Umstand, dass allgemein bei seinen Mitgliedern die Ansicht herrschte, er sei zu diesen Entscheiden kompetent. Sogar Escher bestritt ihm diese Kompetenz nicht; denn seine Verneinung der Schuldfrage mit Bezug auf die Oligarchen kam doch ebenfalls einem Richterspruch gleich.

Allein der Rat hielt sich nicht nur für kompetent, die beiden Hauptfragen zu beantworten, er hielt sich dazu verpflichtet. Er wollte Partei ergreifen für die Geschädigten gegen die Schädiger, aus Gründen der Billigkeit sowohl wie aus Gründen der Politik. Da dies unmöglich war ohne Verletzung des öffentlichen Rechts, da nur eine revolutionäre Massnahme zum gewünschten Ziele führen konnte, so sollten die Gesetzgeber als Vertreter des souveränen Volkes die Verantwortung dafür selbst übernehmen.

So sehr man aber auch das Bedürfnis des Rates, den Gerichten ein bestimmtes Gesetz zu geben, nachfühlen kann, so sehr muss man sich fragen, ob der Sache der Geschädigten nicht besser gedient worden wäre, wenn er auf das Richteramt verzichtet und sich begnügt hätte, die Oligarchen gesetzlich zu verpflichten, sich der Gerechtigkeitspflege der helvetischen Republik zu unterziehen. Dem Vorwurf, das Verbot rückwirkender Gesetze missachtet zu haben, wäre er natürlich nicht entgangen, wohl aber wenigstens dem der Missachtung der konstitutionellen Gewaltentrennung.

## II.

Pestalozzi hielt sich seit der Entstehung der helvetischen Republik gewöhnlich in Aarau auf und half hier der Regierung bei der Einführung der neuen Ordnung. Wie oft muss er beim Lesen oder Anhören der in den Räten gehaltenen Reden bedauert haben, dass er dort seine Stimme nicht ebenfalls vernehmen lassen konnte! Nachdem er seit Jahrzehnten immer nach Mitteln und Wegen gesucht hatte zur Beförderung der Volkswohlfahrt, musste es sein Ehrgefühl kränken, dass er von seinen Mitbürgern nicht als Repräsentant ins erste helvetische Parlament abgeordnet worden war. Vielleicht ist auf diese Uebergehung zum Teil die Härte zurückzuführen, die seine Urteile über Helvetiens neue Männer gelegentlich auszeichnet.

Wie dem auch sei, jedenfalls hat Pestalozzi die Verhandlungen über das Entschädigungsgeschäft aufmerksam verfolgt und bald nach der Resolution vom 3. Juli trat er mit einer Flugschrift vor die Öffentlichkeit. Sie führt den Titel: «Ein Wort an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens» und datiert vom 22. Juli.

Einleitend macht Pestalozzi dem Grossen Rat den Vorwurf, dass er sich in der Frage zum Richter aufgeworfen und der geschädigten Partei gestattet habe, ihre Sache vor ihm zu plädieren, während die Gegenpartei nicht angehört worden sei. Wenn der Verfasser hier das Geschäft als reinen Rechtsstreit auffasst, so bedarf dieser Standpunkt keiner näheren Begründung. Indes weicht Pestalozzi gleich darauf von ihm ab und verschiebt die Frage auf das politische Gebiet. Er schreibt nämlich, der Rat sei in der Angelegenheit nichts anderes als die Gegenpartei der Oligarchen. War der Streit aber tatsächlich ein blosser Streit zwischen alter und neuer Ordnung, so war er weit weniger eine Rechts- als eine Machtfrage, die dann als solche nur durch ein Diktat des Siegers über den Besiegten entschieden werden konnte. In Wirklichkeit war das Geschäft eine Grenzfrage zwischen Recht und Politik.

Wenn Pestalozzi den Gesetzgebern weiter vorwirft, den von ihnen sanktionierten Grundsatz außer acht gelassen zu haben, dass alle Rechtsklagen über Sachen, die unter dem alten Regiment geschehen, nach dessen Gesetzen beurteilt und abgetan werden sollen, so irrt er hier. Niemals haben die Räte einen solchen Grundsatz sanktioniert. Wohl aber bestimmte Art. 48 der Verfassung, dass die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons den Gerichten fernerhin als Richtschnur dienen sollen, bis sie durch gleichförmige neue ersetzt wären. Allein im vorliegenden Fall versagten die alten Gesetze. Sie gestatteten keine Schadenersatzklage gegen die Regierungsglieder wegen ihrer öffentlichen Handlungen. Pestalozzi weiß das sehr wohl. Dagegen äussert er die Meinung, dass gegen die alten Regenten eine Staatsklage stattfinden könne. Er versteigt sich sogar zum Ausruf, die neue Republik möge die alten Regenten hinrichten, wenn sie es verdient haben. In Wahrheit dachte an eine solche Bestrafung kein vernünftiger Mensch. Aber wenn die neue Ordnung das Recht beanspruchen durfte, die Oligarchen strafrechtlich zu verfolgen und aufs Schafott zu senden, konnte sie dann nicht auch das Recht fordern, sie zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und zur Wiedergutmachung der von ihnen gestifteten Schäden anzuhalten? Vor die Wahl gestellt, würden die alten Regierungsglieder der letzten Strafart gegenüber der ersten zweifellos auch selbst den Vorzug gegeben haben.

Pestalozzi bemüht sich nun, die Handlungsweise der alten Regenten gegenüber den Patrioten zu erklären. Er zeigt, dass auch redliche Magistrate aus blosser Sorge für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dazukommen könnten, alle Neuerungen zu bekämpfen; dass vor allem die Patrioten verfolgt wurden, die die öffentliche Meinung, z. T. mit Recht, wider sich gehabt hatten; dass die Demokraten von den weltlichen und geistlichen Vorgesetzten des Landes der Obrigkeit immer als zügellose Elende, die aus Ehrgeiz und Brotlosigkeit das Land ins Verderben stürzen möchten, denunziert wurden usw. usw.

Pestalozzi enthält sich jeder Kritik der oligarchischen Argumente; später möchte er diese Unterlassung bedauern. Dass beim Stäfner Handel nur ein Teil des Landvolks auf der Seite der Regierung stand, dass das Volk überhaupt ja gar nicht die Möglichkeit hatte, frei seine Meinung zu äussern, dass die verfolgten Patrioten keineswegs ausgehauste Demagogen, sondern mehrheitlich hochachtbare, wohlhabende und angesehene Bürger waren, das wusste Pestalozzi natürlich sehr wohl.

In Weiterführung seines Plädoyers zugunsten der Ehemaligen behauptet Pestalozzi, dass das Volk sie auch nach ihrem Sturze in dankbarem Andenken behalte und es der Befehle der Franzosen bedurfte habe, um zu verhindern, dass sie durch freie Volkswahlen an die Spitze des neuen Staates gestellt würden. Hier ist die Uebertreibung nun offensichtlich. Die öffentliche Meinung war, zumal in den Kantonen Zürich und Bern, im Frühjahr 1798 den gestürzten Machthabern ganz ungünstig und auch ohne die französische Exklusive hätten sie keine Aussicht gehabt, gewählt zu werden.

Weit mehr Beachtung verdient Pestalozzis Hinweis auf den grossen Verlust, den Helvetiens Volkswirtschaft und Geisteskultur erleiden müssten, wenn die Oligarchen an den Bettelstab gebracht, ihre vielerlei Kenntnisse und Erfahrungen dem Land verlorengehen und ihre bedeutenden industriellen und kommerziellen Unternehmen eingehen würden. Der Ruin der letztern würde eine grosse Arbeitslosigkeit zur Folge haben, vielleicht eine soziale und politische Krise heraufbeschwören. Ja Pestalozzi zögert nicht, das Gespenst der Gegenrevolution an die Wand zu malen, indem er durchblicken lässt, dass die Massen aus Zweiflung über den Verlust ihres Verdienstes sich gegen das neue Regiment erheben könnten, um das alte wieder aufzurichten.

Waren solche Besorgnisse begründet, bedrohten die Forderungen der Geschädigten wirklich die aristokratische Klasse mit völliger Beraubung? Was speziell die von Zürich betrifft, so übertraf die Summe aller Begehren nur um wenig jene 100 000 Gulden, die die alten Machthaber vor ihrem Abgang noch rasch nach dem Ausland verschoben, um Pestalozzis Vetter, General Hotze, eine lebenslängliche Pension zu sichern als Belohnung dafür, dass er herbeigeeilt war, um bei der Verteidigung gegen die Franzosen mitzuwirken. Pestalozzi machte sich übertriebene Vorstellungen über die Höhe der patriotischen Ansprüche. Auch wenn noch weitere zu gewärtigen waren, so konnte ihre Totalisierung die Oligarchen höchstens in Geldverlegenheit, aber nicht an den Bettelstab bringen. Ohne Zweifel dachte Pestalozzi auch an die Kontribution, die den Oligarchen von den Franzosen auferlegt wurde und die das Vermögen der Betroffenen weit schwerer belastete als die patriotischen Begehren.

In schroffem Gegensatz zur Nachsicht gegenüber den gestürzten Machthabern steht Pestalozzis Strenge gegenüber den Patrioten. Egoismus, Unbescheidenheit, Anmassung, Leidenschaftlichkeit, Regierungsunfähigkeit werden ihnen vorgeworfen. Nebstdem behauptet er, dass ihre Entschädigungen nichts weniger als allgemein dringend seien, indem das Volk bereits viele entschädigt habe durch Uebertragung von Mandaten und andern Stellen, wobei mehr auf ihre ausgestandenen Leiden als auf ihre Fähigkeiten für die neuen Funktionen Rücksicht genommen worden sei. Um so mehr dürfe das Vaterland jetzt von ihnen Grossmut verlangen.

Zum Schluss macht Pestalozzi konkrete Vorschläge zur Lösung des Geschäftes. Vorerst will er einen Unterschied machen zwischen Bürgern, die gegen Handlungen einzelner Regierungsglieder klagen, und denjenigen, die über Rechtssprüche ganzer Korps klagen; sodann zwischen Patrioten, die ganz unschuldig gestraft worden, und solchen, die durch ihr Benehmen die gute Sache kompromittiert haben; weiterhin zwischen solchen, die zugrunde gerichtet worden und solchen, die nur einen Teil ihres Vermögens eingebüßt haben; endlich zwischen denen, die vom Vaterland bereits mehr oder weniger entschädigt worden, und denen, die ganz ungetrostet geblieben sind.

Kläger gegen einzelne Regierungsglieder sollen an ihr Forum verwiesen, solche gegen ganze Regierungen dagegen dem Obersten Gerichtshof unterbreitet werden, der summarisch über diejenigen ganzer Kantone absprechen und die Entschädigungsbeträge auf die einzelnen Glieder, je nach dem Grad ihrer Schuld, verteilen würde. Die Räte sollen auch zugunsten der Kinder ärmerer Oligarchen eine gewisse Summe von jeder Strafe ausschliessen. Dem Gerichtshof will er durch die Gesetzgeber schliesslich noch den Auftrag erteilen, alle Individuen weltlichen und geistlichen Standes, die durch Bestechung oder sonstige Niedertracht sich zu Werkzeugen gegen die Patrioten angeboten oder von den Oligarchen haben brauchen lassen, als Komplizen zu erklären und mitzustrafen. Volle Entschädigung sollen nur ganz arme und unschuldige Patrioten erhalten. Wer auf jede Entschädigung verzichtet, wer von den alten Magistraten für Milderung der Strafanteile eingetreten oder sich überhaupt der Verfolgung der Patrioten und dem Krieg wider die Franzosen widersetzt hat, dem möchte Pestalozzi den Dank des Vaterlandes erteilt sehen.

Pestalozzis praktische Vorschläge stehen nun in merkwürdigem Widerspruch zu seinen theoretischen und kritischen Ausführungen. Nach diesen hätte man eigentlich als Schlussfolgerung die Verneinung der Entschädigungspflicht der Oligarchen erwarten sollen. Das ist nicht der Fall. Vielmehr bejaht Pestalozzi sie schliesslich eben doch. Nur will er, dass sie vom Richter, nicht vom Gesetzgeber ausgesprochen werde, damit die Gewaltentrennung gewahrt, dem alten Unfug des Richtens in eigener Sache ein Ende gemacht und das junge Leben der neuen Republik nicht mit den Lastern des alten Regiments befleckt werde. Wie seine praktischen Vorschläge beweisen, hat Pestalozzi sich auch mit dem Gedanken abgefunden, dass durch ein rückwirkendes Gesetz die alten Machthaber zivilrechtlich verantwortlich erklärt werden. Wenn er schliesslich verlangt, dass der Richter bei seinen Sprüchen die Vermögens- und Familienverhältnisse beider Parteien gebührend berücksichtige, so beweist auch dies, dass ihm weniger an einer Lösung im Sinne des stren-

gen Rechts, als an einer solchen im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit lag.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass Pestalozzi mit seiner Broschüre den Zweck verfolgte, den geschädigten Patrioten einen tüchtigen Dämpfer aufzusetzen, ihre Ansprüche zu mässigen und die Oligarchen vor dem finanziellen Ruin zu bewahren. So sehr er die Aristokratie als solche bis auf die letzte Spur vertilgt sehen wollte, so sehr wünschte er die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte dieser Klasse der Nation zu erhalten.

Wie wurde die Schrift von der öffentlichen Meinung aufgenommen? Escher und Usteri beeilten sich, sie in ihrem «Republikaner» abzudrucken<sup>1)</sup>, um damit Stimmung zu machen gegen die grossrätsliche Resolution. Die Altgesinnten frohlockten; das Lob der früheren Regierungen und die Ausfälle Pestalozzis gegen seine Parteigenossen wurden weidlich ausgeschlachtet, um diese letztern und die Sache der Geschädigten zu diskreditieren. Wie nachhaltig die Wirkung der Schrift war, zeigte sich bei der Behandlung der grossrätslichen Resolution durch den Senat. Pestalozzis Stimme fand in den Reden mehrerer Senatoren gleichsam ihr Echo. Die grossrätsliche Resolution wurde denn auch wegen ihrer zwei ersten Artikel verworfen.

Die Patrioten gerieten ob Pestalozzis Flugblatt in Harnisch und rückten bald mit einer Verteidigungsschrift hervor<sup>2)</sup>. Darin wurde Pestalozzi scharf angegriffen. Es ist da die Rede von seinem «gewohnten enthusiastischen Tone zugunsten der Oligarchen», seinem «getreuen Verwandtschaftseifer» für dieselben und seinem «sophistischen Gewäsch», das den Patrioten beträchtlichen Schaden zugefügt habe, «den wir dem Herrn Pestalozzi auf sein Gewissen geben würden, wenn wir aus seinen Vorgebungen schliessen könnten, dass er es mit dem Gewissen gar genau nähme». Hierauf wird gefragt, wo der alte Bodmer und seine Gefährten das öffentliche Urteil wider sich gehabt hätten. «Sind sie nicht von der Mehrheit des Landvolkes losgefördert und mit den grössten Ehrenbezeugungen und auf die feyerlichste Weise in ihre Hütten zurückgebracht worden, sobald das Volk frey seine Wünsche und Gesinnungen äussern durfte.» Die Herausgeber fragen auch, wo das Volk sei, das das Schicksal der Tyrannen mit Teilnahme ins Auge fasse. «Wo sind denn die Gesetze, die sie in ihrer Lage berechtigten, Eide zu brechen, Jahrhunderte hindurch beschworene und garantierte Verträge willkürlich aufzuheben..., die Unschuld zu martern und diejenigen aufs Blutgerüst zu veruhrtheilen, zu verbannen und das Vermögen derer zu konfiszieren, die ihre urkundlichen Rechte und Freyheiten reklamierten?» usw. usw.<sup>3)</sup>.

Der Grosse Rat nahm das Geschäft wieder auf; allein der Eifer für die Sache der Geschädigten war erlahmt. Am 18. Okt. 1798 erliessen die Räte endlich ein Dekret, das die Patrioten lediglich an die Gerichte verwies<sup>4)</sup>. Der Gesetzgeber versprach ihnen wohl Entschädigung, gab ihnen aber kein gesetzliches Mittel mehr an die Hand, sie wirklich zu erlangen. Die

<sup>1)</sup> In den Nummern 84 (Beilage 2) und 86 vom 31. Juli und 1. August.

<sup>2)</sup> Geschichte von den politischen Bewegungen im Kt. Zürich vom Jahr 1795. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Stäfa am Zürchersee, im ersten Jahr der schweizerischen Einheit 1798. «An Stelle des Verfassers, J. B. Bolleter unterschrieben: „Die Vertheidiger der beschädigten Patrioten“»

<sup>3)</sup> S. 103—10.

<sup>4)</sup> Helv. Aktenslg. III, Nr. 18.

Aristokraten hatten somit ein leichtes Spiel. Sie schlügen sowohl den gerichtlichen Weg als einen gütlichen Vergleich aus. Die Patrioten blieben ohne Entschädigung. Die Helvetik hatte es nicht verstanden, ihren Vorkämpfern die ihnen von der Revolution versprochene Gerechtigkeit zu verschaffen.

Begreiflicherweise konnte ein solcher Ausgang Pestalozzi nicht befriedigen. Ungewollt aber hat er ihn doch mitverschuldet.

Alfred Rufer.

## Pestalozzi und Marmontel

Diese zwei Namen scheinen auf den ersten Blick überhaupt nichts Verbindendes und Verwandtes aufzuweisen. Marmontel (1723—99), der verfeinerte Aufklärer, Literat, Frauenliebling, Salonnensch und intellektuelle Geniesser, der Schöpfer der preziös ziseliierten und wohltemperierten «Contes moraux», der Verfasser interessanter Memoiren und wertvoller theoretischer Schriften, Marmontel, ganz 18<sup>e</sup> siècle, nur Kind seiner Zeit, — Pestalozzi, der grosse Ahner und Künster und Wegbereiter, der ursprüngliche Empfänger und Gestalter, der lange unverstandene, seiner Zeit vorauselende, verlachte, unpraktische Prophet der Erziehung der Zukunft, Pestalozzi, der Begründer der wahren, lebendigen schweizerischen Dorfgeschichte, der Vater der Armen, Verschupften und Unterdrückten, der Märtyrer der sittlichen Hebung und Wohlfahrt des Volkes!

Beim näheren Betrachten erkennen wir aber, dass die grundlegenden Unterschiede dieser beiden Zeitgenossen mehr in ihrer Natur, in ihrem Charakter, in ihrer Lebeweise, in ihrer Stellung und Wirkung innerhalb der Gesellschaft, in den Akzenten und Realisierungen, im Grade der Hingabe an ihre Ideen zu suchen und zu finden sind, während sie gerade in ihren Gedanken, Forderungen und Theorien viel mehr Verwandtes und Aehnliches — bei sehr verschiedener Tiefe, Weite und Betonung — besitzen, als bei einer oberflächlichen Vergleichung angenommen werden könnte. —

Was sie geistig verbindet, darf aber nicht als Sonderfall betrachtet werden. Gemeinsam sind ihnen Ideen, die viele ihrer Zeitgenossen mitbewegt haben. Das Merkwürdige beruht lediglich darin, dass Marmontel wirklich ein literarischer Anreger und Lehrer Pestalozzi werden konnte. Was der Schweizer in sich gross, tief und chaotisch ahnte und herumwälzte, hatte der Franzose schon in kleinen Teilchen und Ausschnitten gewandt, ruhig und sicher, massvoll, klar und nüchtern in formvollendeten Erzählungen dargeboten. — Berührungspunkte sind die Ideen: der Aufklärung und Philanthropie, der Moral und der intellektuellen und sittlichen Hebung des Volkes. Ferner ist ihnen gemeinsam die ursprüngliche Vorliebe für die Idylle, zum dramatischen Dialog und der Hang zum Moralisieren und Belehren. Diese Ideen schufen die Brücke auch von Marmontel zu Pestalozzi, Brücke, die vor allem durch die stilistischen Vorzüge der «Contes moraux» verstärkt wurde.

Nach diesen grundlegenden Vorbemerkungen wird die bekannte Stelle aus Pestalozzis «Schwanengesang» weniger überraschend wirken als bei einer plötzlichen Entdeckung. Pestalozzi erklärt wörtlich: «Marmontels Contes moraux lagen eben, als ich heimkam, auf meinem Tische, — ich nahm sie sogleich mit der bestimmten Frage, ob es vielleicht möglich sei, dass ich auch so etwas machen könne, in die Hand, und nachdem ich ein paar dieser Erzählungen gelesen und wieder

gelesen, schien es mir doch, das sollte nicht ganz unmöglich sein. Ich versuchte *fünf oder sechs* dergleichen kleine Erzählungen, von denen ich *nichts mehr* weiss, als dass mich keine von ihnen ansprach, die *letzte* war «*Lienhard und Gertrud*», deren Geschichte mir, ich weiss nicht wie, aus der Feder floss und sich von selbst entfaltete...» An diesem Ausspruch fällt vor allem auf, wie sich Pestalozzi in Not und Sorgen intuitiv auf die «*Contes moraux*» stürzt und wie er in ihnen einen verwandten Geist und passende Vorlagen vorausahnt.

Die angeführte Stelle hat zu vielen Kritiken und zu vielen oberflächlichen Auslassungen Grund gegeben. (\* Für die Literaturangaben und die Zusammenfassung der behandelten Frage verweise ich bes. auf die zwei Arbeiten: Dr. Paul, Haller, «*Pestalozzis Dichtung*», Zürich 1921, S. 133 ff., und auf: Dr. G.O. Schmid, «*Marmontel, seine moralischen Erzählungen und die deutsche Literatur*», Heitz & Cie., Strassburg, 1935, S. 219 ff. und S. 228.) Es ist natürlich irrig, rein von Pestalozzi aus dieses Problem klären zu wollen. Dieser Fehler, den Beeinflussenden vom Beeinflussten aus, besonders wenn dieser gross und noch berühmt ist, zu beurteilen, tritt in der vergleichenden Literaturgeschichte häufiger auf als anzunehmen wäre und bedingt als voreingenommene Rückschau oft Fehlurteile und schiefe Behauptungen, die zu vermeiden wären, wenn der Ausgangspunkt, ob klein oder gross, berühmt oder vergessen, ansprechend oder unsympathisch, klarer untersucht und genauer als tatsächliche Grundlage herangezogen und bewertet würde. — In unserem Falle ist z. B. der beste Pestalozzikennner nicht imstande, festzustellen, was von Marmontel angeregt wurde, wenn er diesen Verfasser und die «*Contes moraux*» nicht auch gründlich studiert. Weil eine solche Vertiefung, gerade bei einem Sonderfall oder wenn viele Einwirkungen möglich sind, erhebliche Zeitopfer verlangt, wird sie oft zum Schaden der Sache unterlassen. So ist auch unser Thema bisher zu ausschliesslich von Pestalozzi statt auch von Marmontel aus beleuchtet worden.

Einige Kritiker haben den Einfluss Marmontels einfach kurz und bündig in Frage gestellt und die angezogene Stelle primitiv durch ein Versehen Pestalozzis «erklären» wollen. — Dr. Götzinger möchte Pestalozzis «*Lienhard und Gertrud*» lieber mit dem Sturm und Drang, mit Herder und Goethe in Beziehung setzen. Seinen Ausführungen fehlt aber jede Beweiskraft und jede Wahrscheinlichkeit. — Auch R. Hallgarten gibt skeptische und absprechende Erklärungen über Marmontel als Vorbild zu «*Lienhard und Gertrud*» ab. —

Dagegen betont Georg Baesecke meiner Ansicht nach mit Recht, Marmontel sei in seinen ländlichen Erzählungen ganz idyllenhaft, und es bestehe *kein Grund*, zu zweifeln, ob Pestalozzi wirklich in jenen fünf Erzählungen von idyllischeren, literarisch gebundneren Charakteren aus zu den ihn erst befriedigenden realistischen vorgedrungen sei. Arner habe deutlich einen Vorgänger in «*Annette et Lubin*». Wenn aber auch kein stofflicher Zusammenhang zwischen Marmontel und Pestalozzi festzustellen wäre, so dürfte deswegen Pestalozzis gar zu klares Zeugnis mitnichten beiseite geschoben werden, besonders da beide Autoren auch die moralische Tendenz gemein hätten. In seinen idyllhaften Erzählungen könne Marmontel sehr wohl der Ausgangspunkt für Pestalozzis ländliche Dichtung gewesen sein.

Dieser einleuchtenden Erklärung wäre beizufügen, dass stoffliche Anlehnungen anzunehmen sind, dass auch der Vogt in «*Annette et Lubin*» sein Gegenbild besitzt und wahrscheinlich auch die Erzählung «*Le Misanthrope corrigé*» zum Bild des edlen Gutsherrn typisierte, rokokohafte Züge beigetragen hat. Marmontel schrieb auch zwei Erzählungen «*La bonne mère*» und «*La mauvaise mère*», die vielleicht zum Bilde der guten Mutter Gertrud einen — wenn auch nur äussern — Anstoss geben könnten. Stärker ist die Aehnlichkeit mit «*La Femme comme il y en a peu*». In dieser Geschichte geht die Gattin auch zum Vorgesetzten, um ihren Mann zu retten. Das Wesen dieser Erzählung beruht im Lobe der guten, energischen, liebevollen Gattin und Mutter, die ihren Mann vor der Verderbnis bewahrt und ihn zu einem einfachen Leben auf dem Lande gewinnt. Die Parallele zu Gertrud ist hier deutlich festzustellen, und in der Vorliebe für das natürliche, gesunde, ungekünstelte Landleben begegnen sich die beiden Autoren wieder. — Daher muss gegen Baesecke daran festgehalten werden, dass ein formaler Zusammenhang, die Verwandtschaft des Schemas und das gemeinsame Verwenden bestimmter, stilisierter rokokohaft Züge sehr wohl zu spüren ist, auch wenn uns die angeführte Stelle aus dem «*Schwängengesang*» nicht bekannt ist. —

Schwieriger ist die Frage nach dem Verbleib der fünf Erzählungen zu lösen, die Pestalozzi nicht gefielen und von denen er «*nichts mehr weiss*». Eine erste Ueberprüfung der Erzählungen, die Pestalozzi im «*Schweizerblatt*» 1782 veröffentlichte, ergab ein negatives Resultat, das, wie so viele andere vergebliche Untersuchungen, in meinem Buche über Marmontel nicht besonders erwähnt wird. Später stellte ich fest, dass Dr. Paul Haller die formale Anlehnung Pestalozzis an Marmontel ohne Bedenken als sicher annimmt und sogar glaubt, in den obgenannten Erzählungen Zwischenglieder von den «*Contes moraux*» zu «*Lienhard und Gertrud*» entdeckt zu haben. Deshalb habe ich diese Geschichten des «*Schweizerblattes*» nochmals gründlich mit den «*Contes moraux*» verglichen, ohne aber zu einem viel positiveren Ergebnis gelangen zu können. Eine absolute Abklärung und Sicherheit könnte selbstverständlich nur durch Pestalozzi oder durch einen Schriftenfund erfolgen, der das Vorbild der «*Contes moraux*» auch für das «*Schweizerblatt*» ausdrücklich erwähnt. In seinem gehaltvollen, ausgezeichneten Werke stützt Dr. P. Haller seine Annahme auf die Berechnung, die zwei Erzählungen «*Der gute Jakob*» und «*Boono und Nelli*» seien vor «*Lienhard und Gertrud*» entstanden — sie könnten also zu Pestalozzis Uebungen im Stile Marmontels gehören. — Dagegen ist einzuwenden, dass Pestalozzi wohl noch etwas von diesen Erzählungen nach Marmontel gewusst hätte, wenn er sie später in seinem Schreibtisch wieder aufgefunden und im «*Schweizerblatt*» veröffentlicht haben würde. Gegen eine Veröffentlichung sprechen aber auch die Worte Pestalozzis, die ersten Erzählungen hätten ihn nicht angeprochen. In diesem Falle würde er sie kaum — oder wenigstens nicht ohne Ueberarbeitung — herausgegeben haben. Hätte er sie aber überarbeitet und umgedlossen, bis sie ihm gefielen, dürfte er sie doch noch soweit in Erinnerung behalten haben, um sie gleichzeitig mit «*Lienhard und Gertrud*» im «*Schwanengesang*» oder anderswo zu erwähnen. Er sagt aber nachdrücklich, er wisse nichts mehr davon, als dass sie ihm nicht gefielen. —

Selbst in der Formung und Gestaltung der beiden Erzählungen im «Schweizerblatt» konnte ich gar nichts Verwandtes zu der Art Marmontels entdecken. Nicht einmal das Embrio eines Schemas mahnt an ihn. Die Ideen der Wohltätigkeit, Arbeit, Häuslichkeit, Familie u. a. sind zu allgemein, um allein eine Anlehnung an die «Contes moraux» zu begründen. Die Erzählung «Der gute Jakob» kann der unbeholfenen Schreibweise nach sehr gut zu den ersten, schüchternen Versuchen Pestalozzis gehören. Ob aber Marmontel das Vorbild dazu war, ist eine andere Frage; denn selbstverständlich konnte irgendein anderer philanthropischer oder moralisierender Schriftsteller ebensogut als Marmontel zu dieser Erzählung angeregt haben, die aber in ihrer unfertigen, skizzenhaften Darstellung sogar jeden Musters entbehren und einfach die freie Niederschrift einiger Pestalozzi lieb gewordener Gedanken darstellen kann. — «Boono und Nelli» unterscheidet sich schon insofern von den «Contes moraux», als diese Geschichte eher eine erbauliche als nur moralisierende Erzählung ist, da die Rettung fast unmittelbar durch die Hilfe Gottes erfolgt. Diese mehr erbauliche Gattung der frommen Tendenzgeschichten wurde durch Marmontel nicht gepflegt, wenn auch ganz vereinzelte, erbauliche Züge — vor allem in den viel späteren «Nouveaux contes moraux» (1790—1793) — zu erkennen wären. Dr. Paul Haller bemerkte selber, dass die schematische Zeichnung der Personen von jedem beliebigen Moraldichter der Zeit (ausser Pestalozzi) herrühren könnte. Wie deshalb «hier, wenn sonst nirgends» an eine Beziehung zu Marmontel zu denken wäre, ist schon eher ein Rätsel; denn auch im Motiv ist nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit Marmontel glaubwürdig herauszufinden. —

Dr. P. Hallers Reihe: 1.— «Boono und Nelli», der Forschung sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich — 2.— ?, — 3.— ?, — 4.— ?, — 5.— «Der gute Jakob», — 6.— «Lienhard und Gertrud» als mutmassliche Gruppe, die von den «Contes moraux» bis zu 6.— führt, bleibt daher leider eine interessante, aber unbestrebare Hypothese, die nach dem heutigen Stand der Forschung sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. —

Rein äusserlich beurteilt, könnte sogar die Skizze «Der Bauernschuhmacher», die Dr. P. Haller nach dem ersten Teil von «Lienhard und Gertrud» ansetzt, eher an Marmontel gemahnen, da in ihr Pestalozzi eine lange, allgemeine Betrachtung als Einleitung bringt, Vorgehen, das in den «Contes moraux» mehrmals auffällt. Eine stoffliche Berührung ist auch hier nicht festzuhalten, könnte aber viel leichter zum realistischen Bruchstück «Kunigunde» hergestellt werden. In diesen bewegenden, lebenswahren Szenen schildert Pestalozzi die Verführung eines treuen Dienstmädchen vom Lande zur Hoffahrt, zum Leichtsinn und zur Untreue, während Marmontel in einer seiner besten Erzählungen «Laurette», die Verführung eines braven Landmädchen durch städtischen Putz, Prunk und Luxus zeichnet. Es würde auch kein Grund bestehen, die «Szenen aus dem Innern Frankreichs», in denen einzelne Situationen der Schlossgesellschaft von ferne an Marmontel erinnern könnten, nicht zur Vergleichung heranzuziehen — aber es erscheint zweifelhaft, ob diese letztern drei erwähnten Erzählungen bessere Zwischenglieder von Marmontel zu Pestalozzi abgeben oder die Reihe von Dr. P. Haller vervollständigen.

digen oder noch eher berichtigen würden. Folglich möchte ich lieber davon absehen, der ersten hypothetischen «Reihe Haller» eine eigene zweite, ebenso problematische entgegenzustellen. Die Anlehnungen und Beziehungen erscheinen mir zu willkürlich, zu äusserlich, zu unklar und zu unbestimmt, um aus ihnen Pestalozzis verlorene und vergessene Erzählversuche nach dem Muster Marmontels mit einiger Sicherheit rekonstruieren zu dürfen. —

Ausserdem ist nicht zu vergessen, das «Schweizerblatt» selbst führt solche Beispiele an —, dass Pestalozzi nicht nur Marmontel kannte und nicht nur von ihm beeinflusst werden konnte. Trotzdem Pestalozzi zeitweise nicht viel las, waren ihm sicher zahlreiche moralisierende Schriftsteller der Epoche bekannt und als Lektüre oder Vorlagen zugänglich. Selbst wenn die zwei Erzählungen «Der gute Jakob» und «Boono und Nelli» vor «Lienhard und Gertrud» entstanden sein sollten, bedeutet dies deshalb noch lange keine Anlehnung an den einzigen Marmontel. —

Abschliessend darf lediglich erklärt werden: Pestalozzi stand, wie jeder Leser oder Schriftsteller, im Banne der letzten gründlichen Lektüre (d. h. der «Contes moraux»), die in unserm Falle, bewusst zum Muster erhoben, eine starke, wenn auch vorübergehende Spur zurücklassen musste. Von den Versuchen Pestalozzis, nach dem Vorbild der «Contes moraux» Erzählungen zu schaffen, ist nur «Lienhard und Gertrud» erhalten, während die ersten fünf Geschichten sehr wahrscheinlich durch Pestalozzi verloren und vergessen wurden, jedenfalls heute nicht mehr mit einiger Sicherheit zu bestimmen sind.

Eine Einwirkung Marmontels auf Pestalozzi scheint mir klar zu sein. Trotzdem darf von einer tieferen geistigen Uebereinstimmung oder seelischen Verwandtschaft dieser beiden Autoren keine Rede sein. Der idealerfüllte Begründer der ländlichen Schweizererzählung übernahm von Marmontel nur einige literarische Formen und rokokohafte Stilisierungen. Vielleicht sind auch einige stoffliche Anlehnungen und die Verwendung einzelner ähnlicher Motive erfolgt. Pestalozzi fand in den «Contes moraux» mehrere ihm zusagende Ideen und Grundsätze, vor allem aber geeignete und ansprechende Muster zu stilistischen Uebungen und erzählungstechnischen Versuchen, die ihn zu seinem begeisterten, Aufsehen erregenden Werke anregten und ermutigten, so dass wir — zwar nur mittelbar, im äussern Aufbau — «Lienhard und Gertrud» teilweise dem Anstoss und dem Vorbild der «Contes moraux» verdanken. Also darf Pestalozzi nicht etwa einfach als unselbständiger Schüler oder Nachahmer Marmontels aufgefasst werden. Im Gegenteil vertiefte der Schweizer seine Erzählung innerlich bedeutsam, er stellte sie auf eine höhere Warte und wusste sie mit volkstümlichem Leben und Seelengut zu erfüllen. Aus ganz persönlichen, schriftstellerischen Gründen nahm er das Bemühen um eine gute Prosa auf, die er an den Musterformen der «Contes moraux» zu schulen suchte. Nur insofern als Pestalozzi «Lienhard und Gertrud», den wegweisenden, lebensnahen, wertvollen Erstling der schweizerischen Dorfgeschichte, nach ihrem Vorbild formte, haben Marmontel und seine Erzählungen eine Bedeutung für die schweizerische erzählende Gattung, dieses Verdienst darf ihnen aber ruhig zuerkannt und gelassen werden.

Dr. G. Schmid, Freiburg.